



## VwGO-Reform: Der Gesetzentwurf auf einen Blick

**Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig:**



© Bundesregierung/Sandra Steins

„Wir machen ernst mit der Modernisierung der Justiz. Unser Ziel: Gerichte sollen zügiger entscheiden können; die Justiz soll ihre Ressourcen effizienter einsetzen. Dafür werden wir die Regeln für gerichtliche Verfahren grundlegend reformieren. Bei den Verwaltungsgerichten fangen wir an. Wir planen eine große Reform der Verwaltungsgerichtsordnung. Die einzelne Richterin und der einzelne Richter sollen mehr Verantwortung bekommen, Prozesse sollen insgesamt straffer geführt werden können. Am Ende werden davon die Bürgerinnen und Bürger profitieren – und der Rechtsstaat insgesamt. Egal ob es um die Veranstaltung einer Demonstration geht oder um den Erhalt einer Baugenehmigung, um die Zuteilung eines Studienplatzes oder um die Erteilung eines Einreise-Visums: Verwaltungsgerichte kontrollieren behördliches Handeln und sind damit elementar für die Verwirklichung von Rechtsstaatlichkeit. Eine leistungsfähige Verwaltungsgerichtsbarkeit braucht zeitgemäße Regeln.“

### Das zentrale Ziel

#### Rechtsstaat stärken!

- Verwaltungsgerichte sollen entlastet, Verfahren sollen beschleunigt werden: Die Gerichte sollen mit gleichem Aufwand schneller zu ihren Entscheidungen kommen können.
- Exekutiver Ungehorsam (Nichtbefolgung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen durch Hoheitsträger) soll besser verhindert werden.

### Die wichtigsten geplanten Neuerungen

#### Einsatz richterlichen Personals

- Das richterliche Personal an den Verwaltungsgerichten soll effizienter eingesetzt werden; Gerichte sollen häufiger in kleinerer Besetzung entscheiden können:
- Proberichterinnen und -richter sollen künftig bereits nach einem halben Jahr als Einzelrichterinnen und -richter Entscheidungen treffen können. Bisher

	<p>dürfen sie nur in Asylverfahren schon nach sechs Monaten alleine entscheiden, in den übrigen Verfahren erst nach einem Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Oberverwaltungsgerichten sollen künftig mehr Entscheidungen durch Einzelrichterinnen und -richter statt durch den ganzen Senat getroffen werden können. Diese Möglichkeit soll in allen einfach gelagerten Fällen bestehen. Bisher ist dies nur in bestimmten Verfahren möglich.</li> <li>• Beim Bundesverwaltungsgericht sollen künftig häufiger Entscheidungen durch drei statt fünf Richterinnen und Richter gefällt werden können.</li> </ul>
<p><b>Umgang mit verspätetem Vorbringen und querulatorischen Klagen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Trägt eine Partei in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Tatsachen verspätet vor, also erst nach Ablauf einer vom Gericht gesetzten Frist, soll das Gericht den Vortrag leichter als bisher zurückweisen können.</li> <li>• Verwaltungsgerichte sollen ein offensichtlich aussichtsloses und rechtsmissbräuchliches Gerichtsverfahren erst nach Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses betreiben müssen.</li> </ul>
<p><b>Konzentration auf rechtliche Prüfung</b></p>	<p>Verwaltungsgerichte sollen sich stärker darauf konzentrieren können, die eigentliche rechtliche Prüfung durchzuführen. Zwar sollen sie weiterhin für die Aufklärung des Sachverhalts zuständig bleiben (sogenannter Amtsermittlungsgrundsatz). Aber sie sollen künftig stärker den vorgebrachten Parteivortrag in den Mittelpunkt ihrer Tatsachenermittlung rücken können.</p>
<p><b>Rechtsmittel</b></p>	<p>Die Regeln über Rechtsmittel gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sollen punktuell klarer, konsistenter und zeitgemäßer gefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es soll einheitlich geregelt werden, wann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, nachdem ein Gericht von Entscheidungen des übergeordneten Gerichts in ähnlich gelagerten Fällen abweicht (sogenannte Divergenz). Bisher ist das in den verschiedenen Verfahrensordnungen sprachlich uneinheitlich geregelt.</li> <li>• Es soll klargestellt werden, dass Berufung und Revision vom Rechtsmittelgericht zugelassen werden, wenn ein Zulassungsgrund offensichtlich vorliegt, auch wenn dieser nicht (ausreichend) dargelegt wurde. Damit wird die bisherige Rechtspraxis auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.</li> <li>• Rechtsmittel, über die das Gericht der Ausgangsentscheidung nicht entscheiden kann, sollen zukünftig direkt beim Rechtsmittelgericht eingelegt</li> </ul>

	<p>werden. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist das Rechtsmittel beim Ausgangsgericht einzulegen, welches das Rechtsmittel dann an das Rechtsmittelgericht weiterleitet. Dieser Schritt soll künftig entfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Ausgleich der Inflation soll die Wertgrenze für die Kostenbeschwerde zudem von 200 Euro auf 300 Euro erhöht werden.</li> </ul>
<p><b>Eilrechtsschutz</b></p>	<p>In Eilverfahren sollen die (schon heute üblichen) sogenannten Hängebeschlüsse ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Das sind Entscheidungen die den aktuellen Zustand solange rechtlich sichern, bis über das Verfahren entschieden werden kann (etwa die Entscheidung, dass eine Person nicht abgeschoben werden darf, bis das Gericht im Eilverfahren über die Rechtmäßigkeit der Abschiebung entschieden hat).</p>
<p><b>Verhinderung von exekutivem Ungehorsam</b></p>	<p>Exekutiver Ungehorsam, also die Nichtbefolgung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen durch Hoheitsträger, soll besser verhindert werden können; die Wehrhaftigkeit des Rechtsstaats soll so gestärkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirkt ein Hoheitsträger (z.B. Stadt oder Bundesland) bei der Vollstreckung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht wie erforderlich mit, soll das maximal mögliche Zwangsgeld von 10.000 Euro auf 25.000 Euro angehoben werden. Das Zwangsgeld soll außerdem von vorneherein für mehrere Termine angeordnet werden können, beispielsweise pro Tag, Woche oder Monat der Nichterfüllung.</li> <li>• Ein Zwangsgeld soll nicht demjenigen Hoheitsträger zufließen, gegen den sich die Vollstreckung richtet (Ausschluss „linke Tasche, rechte Tasche“), sondern einer anderen deutschen Gebietskörperschaft oder einer gemeinnützigen Einrichtung.</li> </ul>
<p><b>Widerspruch per E-Mail</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zukünftig soll ein Widerspruch gegen eine behördliche Entscheidung auch per E-Mail eingelegt werden können. Derzeit geht das elektronisch nur auf qualifizierte Weise (etwa mit qualifizierter elektronischer Signatur).</li> </ul>
<p><b>Änderungen weiterer Verfahrensordnungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die neuen Regelungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sollen auf die Verfahren vor den Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichten übertragen werden, soweit dies sachdienlich ist.</li> <li>• In finanzgerichtlichen Verfahren soll eine Klage als zurückgenommen gelten, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts eine gewisse</li> </ul>

	<p>Zeit lang nicht betreibt. Ein solches Vorgehen hat sich im Verwaltungsprozess bewährt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Finanzgerichte sollen künftig wieder mehr Verfahren nach billigem Ermessen, also in einem vereinfachten Prozess, durchführen können. Der Wert für solche Verfahren soll von 500 Euro auf 1 000 Euro erhöht werden. Damit soll die Inflation ausgeglichen werden.</li></ul>
<b>Verfahrensstand</b>	
<b>Länder- und Verbändeanhörung</b>	<p>Der Gesetzentwurf wird innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Er wurde außerdem an die Länder und Verbände versandt. Interessierte Kreise haben nun Gelegenheit, bis zum 6. März 2026 Stellung zu nehmen.</p>

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).